



Anti-Dopingverordnung

Artikel 1

Die Regelungen dieser Anti-Dopingverordnung gelten – unabhängig von abweichenden Bestimmungen internationaler Boxsportverbände und/oder – Organisationen – für alle von FVA beaufsichtigten Kämpfe und Veranstaltungen. Sie gilt für alle Mitglieder und/oder Lizenznehmer des FVA sowie für alle teilnehmenden Boxer/innen, unabhängig davon, ob Sie vom FVA oder einem anderen Verband lizenziert sind. Sie gelten außerdem für alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich durch besondere Vereinbarung den FVA-Statuten oder den Sportlichen Regeln des FVA oder dieser Anti-Dopingverordnung unterworfen haben.

Artikel 2

- (1) Allen aktiven Boxerinnen oder Boxern oder anderen Personen ist es strengstens verboten, durch einschlägige Handlungen oder Unterlassungen einen derjenigen Tatbestände zu verwirklichen, die in Art. 2.1 bis Art. 2.8 des Nationalen Anti Doping Codes der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADC) als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen normiert sind. Insbesondere ist es allen aktiven Boxerinnen und Boxern untersagt, ihre sportliche Leistungsfähigkeit durch die Einnahme oder sonstige Zuführung unerlaubter Substanzen oder Wirkstoffe und/oder durch Anwendung verbotener Methoden (wie beispielsweise Blutdoping pp.) zu steigern oder derartiges zu versuchen. Darüber hinaus ist es aktiven Boxerinnen und Boxern sowie allen sportlich nicht aktiven Personen – insbesondere Betreuern, Trainern, Managern und Promotoren – untersagt, aktiven Boxerinnen und Boxer zu den Satz 1 und Satz 2 verbotene Aktivitäten anzustiften oder sie hierbei zu unterstützen.
- (2) Zu den verbotenen Wirkstoffen und/oder Methoden zählen diejenigen, die von der Welt-Antidoping-Agentur (WADA) in ihrer jeweils veröffentlichten aktuellen Liste verbotener Wirkstoffe und/oder verbotener Methoden als solche bezeichnet werden. Die jeweils aktuelle Liste der von der WADA verbotenen Wirkstoffe und/oder Methoden kann unter der Website www.wada-ama.org eingesehen werden. Außerdem wird insoweit auf Artikel 3 Abs. (3) Satz 2 verwiesen.
- (3) Berufsboxer und Berufsboxerinnen sind verpflichtet, sorgsam mit Medikamenten umzugehen. Verschreibungspflichtige Medikamente dürfen ohne ärztliche Anordnung nicht eingenommen werden. Nicht verschreibungs-

pflichtige Medikamente und/oder homöopathische Substanzen dürfen nur nach ärztlicher Konsultation bzw. unter ärztlicher Begleitung verwendet werden. Dabei ist der jeweils behandelnde oder konsultierte Arzt darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Patienten um einen Berufssportler handelt, der dem Dopingverbot und laufenden Dopingkontrollen unterliegt.

- (4) Werden einer Boxerin/ einem Boxer ärztlicherseits Medikamente über einen längeren Zeitraum verschrieben oder nimmt der/die Boxer/in über einen längeren Zeitraum nicht verschreibungspflichtige – insbesondere homöopathische – Substanzen ein, ist dies der Geschäftsstelle des FVA unter gleichzeitiger Angabe der jeweiligen Medikamente und/oder Substanzen zu melden. Der FVA legt alsdann die entsprechenden Informationen dem Verbandsarzt zur Entscheidung über eine eventuelle Dopinggefahr vor. Erhält ein(e) Boxer/in aufgrund einer Verletzung Lokalanästhetika oder eine Vollnarkose, ist dies ebenfalls der Geschäftsstelle des FVA mitzuteilen.
- (5) Boxer/innen, die einem Testpool nach Art. 3 Abs. (2) zugeordnet werden, sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des FVA laufend und unverzüglich über jegliche Einnahme verschreibungspflichtiger, nicht verschreibungspflichtiger Medikamente und/oder homöopathischer Substanzen zu informieren. Weitergehende Pflichten gegenüber der NADA-Deutschland bleiben unberührt.
- (6) Ist es für die Gesundheit oder Genesung eines(r) Boxers/Boxerin unumgänglich, Medikamente und/oder Substanzen einzunehmen, die zu den verbotenen Wirkstoffen nach Abs. 2 gehören, hat der betroffene Sportler entweder selbst (mit gleichzeitiger Informationserteilung an die Geschäftsstelle des FVA) oder über den FVA bei der NADA-Deutschland einen Antrag auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung zu stellen. Ungeachtet der Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung durch die NADA-Deutschland behält sich der FVA vor, den/die betroffene(n) Boxer/Boxerin für die Zeit der Einnahme der normalerweise verbotenen Medikamente oder Substanzen mit einer Sperre zu belegen, wenn der zuständige Verbandsarzt derartiges für geboten hält.
- (7) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen haben Boxer und Boxerinnen anlässlich der Abwaage dem untersuchenden Arzt unaufgefordert alle Medikamente und Substanzen bekannt zu geben, die sie in den letzten 4 Wochen eingenommen haben

Artikel 3

- (1) Bei allen Berufsboxern und Berufsboxerinnen, die entweder vom FVA lizenziert sind oder für die Anti-Dopingregeln des FVA aus sonstigen Gründen Anwendung finden, können zu jeder Zeit, also auch wenn kein konkreter Kampf bevorsteht, Dopingkontrollen durchgeführt werden. Die Manager der Berufsboxer/innen werden deshalb ausdrücklich angewiesen, in den mit den Boxern/innen abgeschlossenen Verträgen auf die Möglichkeit der jederzeitigen Dopingkontrolle, das generelle Dopingverbot und die Beachtung der

maßgeblichen Anti-Dopingregeln des FVA und der NADA-Deutschland nachdrücklich hinzuweisen.

- (2) Boxer/Boxerinnen, die die in der „Anlage A“ zu dieser Verordnung aufgeführten sportlichen Qualifikationen erfüllen, können einen sog. „Testpool A“ zugeordnet werden. Boxer bzw. Boxerinnen, die die in der „Anlage B“ zu dieser Verordnung aufgeführten sportlichen Qualifikationen erfüllen, können einem sog. „Testpool B“ zugeordnet werden. Über die konkrete Zugehörigkeit zu einem der genannten Testpools wird der FVA den/die jeweils ausgewählten Boxer/in gesondert informieren.
 - a. Boxerinnen, die dem „Testpool A“ zugeordnet werden, haben gegenüber der insoweit vom FVA beauftragten NADA-Deutschland alle Meldepflichten zu erfüllen, die Athleten des sog. „NTP“ nach dem insoweit maßgeblichen „Standard für Meldepflichten“ der NADA-Deutschland zu beachten haben. Namentlich müssen die ausgewählten Mitglieder des „Testpool A“ gegenüber der NADA-Deutschland nach dem insoweit maßgeblichen Meldeverfahren vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber erhalten, wo sie im jeweils kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden, sowie Änderungen unverzüglich anzeigen, so dass sie zu jeder Zeit in dem jeweiligen Quartal für Dopingkontrollen erreichbar sind (Wegen der Einzelheiten vgl. die Regelungen unter Ziff. 3.2 des Standards für Meldepflichten der NADA-Deutschland = Anhang 4 des Nationalen Anti Doping Codes der NADA-Deutschland). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als Meldepflichtversäumnis i.S.d. Art. 2.4 NADC und damit als Verstoß gegen Anti-Dopingbestimmungen.
 - b. Für Sportler, die dem „Testpool B“ zugeordnet werden, gelten diejenigen Meldepflichten, die nach dem aktuellen Standard für Meldepflichten der NADA-Deutschland von denjenigen Athleten erfüllt werden müssen, die dem sog. „ATP“ angehören. Diese Sportler müssen gegenüber der NADA-Deutschland nach dem insoweit maßgeblichen aktuellen Standard für Meldepflichten ihre jeweils aktuellen Adressdaten sowie Rahmentrainingspläne übermitteln und Änderungen unverzüglich anzeigen. Wegen der Einzelheiten wird insbesondere auf Ziff. 3.3 des vorerwähnten Standards für Meldepflichten der NADA-Deutschland verwiesen. Zusätzlich müssen die diesem Testpool zugeordneten Boxer/innen der NADA-Deutschland ihre Wochentrainingspläne rechtzeitig zur Verfügung stellen. Versäumnisse in Bezug auf diese Meldepflichten stellen einen Verstoß gegen Anti-Dopingbestimmungen dar.
- (3) Die Boxer/innen werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das gesamte Regelwerk des Nationalen Anti Doping Codes (NADC) der Nationalen Anti-Dopingagentur Deutschland gleichzeitig auch integraler Bestandteil der FVA-Statuten, der sportlichen Regeln des FVA und damit auch der hiesigen Anti-Dopingverordnung des FVA sind und demgemäß für alle mit dem FVA verbundenen Boxer/innen die Verpflichtung besteht, sich mit dem Inhalt dieses

Regelwerks genau vertraut zu machen. Alle einschlägigen Informationen können über den Internetanschluss www.nada-bonn.de abgerufen werden. Insbesondere sind alle Boxer/innen selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotsliste aufgenommen worden sind.

Artikel 4

- (1) Im Zusammenhang mit Boxkämpfen haben die beteiligten Boxer/innen unter Aufsicht einer vom FVA beauftragten Person entweder vor oder unmittelbar nach dem Kampf oder sowohl vor als auch unmittelbar nach dem Kampf Urin abzugeben und/oder sich eine Blutprobe entnehmen zu lassen. Die Blutabnahme darf ausschließlich durch geschultes Fachpersonal oder einen Arzt durchgeführt werden. Für die benötigte Mindestmenge vom 20 ml ist die Entnahme aus der Vene erforderlich. Können Boxer oder Boxerinnen vorübergehend keinen Urin lassen, sind sie so lange unter Aufsicht zu halten, bis die gewünschte Probe geliefert wird. Die Proben haben in zwei Flaschen (A- und B-Probe) abgefüllt zu werden und sind anschließend vom Delegierten zu beschriften und zu versiegeln. Die Wahrung der Menschenwürde der beteiligten Sportler ist sicherzustellen.
- (2) Die Durchführung von Dopingkontrollen kann vom Vorstand des FVA, einem Delegierten des FVA oder von der NADA-Deutschland angeordnet werden. Bei internationalen Titelkämpfen werden beide beteiligten Boxer/innen in jedem Fall einer Dopingkontrolle unterzogen. Ergänzende oder weitergehende Regelungen der jeweils zuständigen internationalen Verbände bleiben unberührt.
- (3) Die abgenommenen Urin- und Blutproben sind unverzüglich der zuständigen Untersuchungsstelle zu übermitteln. Die Untersuchungsstelle überprüft, ob die Urin- oder Blutprobe einen verbotenen Wirkstoff enthält oder ob eine verbotene Methode angewandt wurde. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Geschäftsstelle des FVA mitzuteilen, welche den Vorstand informiert. Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach Art. 7 und Art. 8 des NADC-Deutschland.
- (4) Weist die Analyse der A-Probe ein atypisches Analyseergebnis aus und erhält der/die Boxer/in daraufhin vom FVA eine Benachrichtigung gemäß Art. 7.2.2.2 des NADC, kann der/die Boxer/in innerhalb von **(7) Werktagen** nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen und nur innerhalb derselben Frist (**Ausschlussfrist**) die Analyse der B-Probe gemäß Art. 8 NADC verlangen. Für den Fall des Verzichts hierauf oder die Versäumung der Frist wird auf Art. 8.1.2 NADC verwiesen.
- (5) Der FVA ist berechtigt und verpflichtet, neben dem/der Boxer/in den zuständigen Manager, Veranstalter und die NADA über die einzelnen Untersuchungsergebnisse und den Ausgang des gesamten Untersuchungsverfahrens zu informieren.

- (6) Für Dopingkontrollen, die nicht im Zusammenhang mit einem Boxkampf durchgeführt werden, gelten die vorstehenden Regelungen in Abs. (1) Satz 2 bis Satz 6 sowie Abs. (2) bis Abs. (5) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anordnung einer Dopingkontrolle auch durch den Manager oder Promoter des/der Boxers/Boxerin erfolgen kann.

Artikel 5

- (1) Für die Kosten von Dopingkontrollen im Zusammenhang mit Veranstaltungen hat der Veranstalter aufzukommen. Die Kosten sonstiger Dopingkontrollen sind – insoweit gesamtschuldnerisch haftend – im Verhältnis zum FVA von dem/der betroffenen Boxer/in und – soweit jeweils vorhanden – von dessen/deren Manager und/oder dessen/deren dauervertraglich verbundenen Promoter zu tragen.
- (2) Führt die Durchführung einer Dopingkontrolle zu einem atypischen Analyseergebnis und wird der/die Boxer/in nachfolgend wegen Verstoßes gegen Anti-Dopingbestimmungen mit einer Sanktion belegt, hat der/die betroffene Boxer/in im Verhältnis zu den anderen in Abs. (1) genannten Kostenschuldnern die Kosten des Dopingkontrollverfahrens allein zu tragen.

Artikel 6

- (1) Manager und/oder Promotoren von Boxern/Boxerinnen, auf die die hiesige Anti-Dopingverordnung anzuwenden ist, sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des FVA unverzüglich zu informieren, falls sie Kenntnis davon erhalten, dass der/die von ihnen betreute bzw. mit ihnen vertraglich verbundene Boxer/Boxerin gegen Verpflichtungen gemäß Art. 2 Abs. (1) verstoßen bzw. verstoßen haben. Verstößt der Manager oder Promoter gegen die vorstehend geregelte Informationserteilungspflicht, kann ihm vom FVA seine Lizenz entzogen bzw. kann er in sonstiger Weise bestraft werden.
- (2) Bis zur Klärung eines Verstoßes gemäß den vorstehenden Regelungen in Abs. (1) sowie in alle Fällen, in welchen dem FVA ein atypisches Analyseergebnis einer Doping-A-Probe oder der begründete Verdacht eines sonstigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Kenntnis gebracht wird, ist der Vorstand berechtigt – und in aller Regel verpflichtet – gegenüber dem/der jeweils betroffenen Boxer/Boxerin oder gegenüber sonstige beteiligten Personen eine vorläufige Suspendierung nach Maßgabe der Bestimmungen unter Art. 7.5. des NADC-Deutschland auszusprechen.
- (3) Für die endgültige Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelungen dieser Anti-Dopingverordnung bzw. von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2.1 bis Art. 2.8 des NADC ist gemäß § 14 Abs. (12) der Statuten des FVA der Berufungsausschuss als erstinstanzliches Disziplinarorgan

entscheidungszuständig. Hinsichtlich der insoweit in Betracht kommenden Disziplinarstrafen gilt § 14 Abs. (12) lit. (c) der Statuten des FVA.

Artikel 7

Die vorliegende Anti-Dopingverordnung wurde in der Generalversammlung vom 25.11.2009 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Änderungen der Anti-Dopingverordnung können nur von der Generalversammlung und nur mit der für eine Statutenänderung erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossen werden.

Abweichend hiervon können Änderungen hinsichtlich der Fassung und erforderliche Änderungen der Anti-Dopingverordnung im Hinblick auf Neuerungen und/oder Weiterentwicklungen von Dopinglisten, Untersuchungsverfahren und/oder wegen Veränderungen des NADC der NADA-Deutschland vom Vorstand des FVA allein vorgenommen werden. Insoweit ist der Vorstand des FVA berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zur Verhinderung von Dopingfällen zu treffen und auch sonst alles Notwendige zu veranlassen, was zur Vermeidung einer nachhaltigen Schädigung des Berufsboxsportes erforderlich ist.